

Ein Vergleich: schulische Tagesstruktur – ungebundene Tagesschule – gebundene Tagesschule¹

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstruktur sTS	Ungebundene Tagesschule uTS	Gebundene Tagesschule gTS	Ergänzungen
Pädagogisches Konzept	sTS arbeitet mit einem von der Schule unabhängigen pädagogischen Konzept. Ein Betriebskonzept mit pädagogischem Konzept der Betreuungseinrichtung ² muss erstellt sein.	Gemeinsam erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Tagesschule dient als Grundlage für die Gestaltung des Schulalltags der Schülerinnen und Schüler. Das pädagogische Konzept ist Teil des Betriebskonzepts der Tagesschule.		Das pädagogische Konzept ³ legt fest: <ul style="list-style-type: none"> • Wie das Personal mit den Kindern und Jugendlichen umgeht, sie bildet, betreut und fördert? • Wie sich die unterschiedlichen Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeitenden ergänzen und wie sie eingesetzt werden? • Wie die Überprüfung bzw. Entwicklung der Qualität gewährleistet wird?
Leitung	sTS und Schule sind zwei unabhängige Organisationen <ul style="list-style-type: none"> • Schulleitung (SL) • Leitung Betreuung (LB) oder sTS ist der Schule unterstellt <ul style="list-style-type: none"> • SL mit übergeordneter Verantwortung 	Schule als Gesamtorganisation mit den Bereichen «Unterricht» und «Betreuung» <ul style="list-style-type: none"> • SL als Gesamtleitung der Tagesschule und des Bereichs «Unterricht» • LB ist verantwortlich für den Bereich «Betreuung» (inhaltliche und personelle Führung) im Sinne einer zweiten Führungsebene • SL und LB als Co-Leitungsteam 		
Qualitätsmanagement / -entwicklung <i>Fachspezifische Aufsicht</i> <i>Organisationale Aufsicht</i> <i>Behördliche Aufsicht</i>	Operative Leitung Betreuungseinrichtung Strategische Führung der Betreuungseinrichtung <ul style="list-style-type: none"> • Trägerschaft(en) 	Operative Leitung(en) der Tagesschule Strategische Führung der Tagesschule <ul style="list-style-type: none"> • Schulbehörden Kantonale Aufsichtsbehörde		Fokus: Pädagogische und betriebswirtschaftliche Qualität gewährleisten

¹ Es gibt keine schweizweit gültigen Begriffsdefinitionen im Bereich der Betreuung Kindern und Jugendlichen, es finden sich immer wieder kantonale Eigenbegriffe. So müssen die hier gesetzten Begrifflichkeiten angepasst werden an lokale Definitionen.

² vgl. dazu die Empfehlungen zu den relevanten Aspekten der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 19).

³ vgl. dazu die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 18).

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstruktur sTS	Ungebundene Tagesschule uTS	Gebundene Tagesschule gTS	Ergänzungen
	Kantonale (oder kommunale) Aufsichtsbehörde	• Amt für Volksschulen		
Personal	Betreuungspersonen (BP) mit Fachqualifikation (FH / EFZ) ⁴ BP ohne Fachqualifikation (z.B. Lernende 3. Lehrjahr) Unterstützungspersonen (z.B. Mitarbeitende ohne pädagogische Ausbildung, Lernende 1./2. Lehrjahr, Praktikant:innen, Zivildienstleistende)	Schulteam mit Lehrpersonen, Fachpersonen DaZ, Fachpersonen Sonderpädagogik, Schulassistenten, Zivildienstleistende, Senior:innen (im Unterricht) und Betreuungspersonen (BP) mit Fachqualifikation (FH / EFZ), BP ohne Fachqualifikation (z.B. Lernende 3. Lehrjahr), Unterstützungspersonen (z.B. Mitarbeitende ohne pädagogische Ausbildung, Lernende 1./2. Lehrjahr, Praktikant:innen, Zivildienstleistende) Mitarbeitende können in verschiedenen Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden.		Der Anteil an BP mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60%, anzustreben ist ein Wert von 80% ⁵ .
Betreuungsschlüssel (BS) ⁶	Im Alter von 4 – 8 Jahren Zyklus 1 Im Alter von 8 – 12 Jahren Zyklus 2 Im Alter ab 12 Jahren Zyklus 3	10 – 12 Schülerinnen und Schüler pro BP 12 – 14 Schülerinnen und Schüler pro BP 14 – 16 Schülerinnen und Schüler pro BP		Nur BP können dem BS angerechnet werden. Unterstützungspersonen werden im BS nicht berücksichtigt. Verantwortung trägt eine BP mit Fachqualifikation, daher ist immer mindestens eine BP mit Fachqualifikation pro Gruppe anwesend. Von BP ohne Fachqualifikation dürfen nicht die gleichen Leistungen erwartet werden wie von BP mit Fachqualifikation ⁷ . Der erhöhte Betreuungsbedarf von Kindern mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen ⁸ wird im BS und bei der Finanzierung berücksichtigt.
Gruppengrösse			Eine Begrenzung der Klassen- bzw. Gruppengrösse ist möglich.	
Anzahl der Gruppen	Offen Reglementiert durch zur Verfügung stehendes Personal und benötigten Raumbedarf.	Offen Reglementiert durch zur Verfügung stehendes Personal und benötigten Raumbedarf.	Eine Begrenzung der Anzahl der Klassen- bzw. Betreuungsgruppen ist möglich.	
Zusammenarbeit im Team (Kooperation)	Zusammenarbeit zwischen Betreuung und Schule ist in den Bereichen Hausaufgaben, Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Turnhalle) und Vernetzung Unterricht und Betreuung wünschenswert. Austausch über die Kinder gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz) möglich.	Institutionalisierte multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team wird eingefordert und gewährleistet. Ressourcen werden dafür bereitgestellt. Austausch über die Schülerinnen und Schüler wird eingefordert und gewährleistet. Der Datenschutz ist durch die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden in einer Organisation gegeben.		
Infrastruktur	• Räumlichkeiten ausserhalb des Schulareals, zumeist wenn die Tagesstrukturen von einem externen Anbieter verantwortet werden.	Eine örtliche Verknüpfung des Lebensraums Schule und somit eine Mehrfachnutzung der innen und aussen zur Verfügung stehenden Infrastruktur wird angestrebt und innerhalb einer nützlichen Frist umgesetzt.		Kantone und Gemeinden verfügen in der Regel über die entsprechenden Vorgaben bzgl. Infrastruktur.

⁴ vgl. dazu die Ausbildungsliste von SavoirSocial unter https://savoirsocial.ch/wp-content/uploads/2021/03/FaBe-Betriebe-Mindestanforderungen_D_neue-Vorlage.pdf.

⁵ vgl. dazu die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 17).

⁶ Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 17). Die jeweiligen kantonal geltenden Vorgaben sind sehr unterschiedlich, da auch die Vorgaben der Qualifizierung des Personals differenzieren.

⁷ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 17).

⁸ Procap Schweiz (2021).

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstruktur sTS	Ungebundene Tagesschule uTS	Gebundene Tagesschule gTS	Ergänzungen
	<ul style="list-style-type: none"> oder Räumlichkeiten innerhalb des Schulareals, zumeist wenn die Tagesstrukturen von der Gemeinde / Kanton verantwortet werden. 			Verfügbar sein sollte ⁹ : <ul style="list-style-type: none"> Rückzugsmöglichkeiten Schüler:innen/Personal Aussenraum (mind. leicht erreichbar) Angemessene Raumakustik/Luftqualität
Räume und Ausstattung	Die Innen- und Aussenräume müssen den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angepasst sein und Interaktion in verschiedenen Settings ermöglichen. Zentral sind abwechslungsreiche Aneignungsmöglichkeiten (Lernen, Spielen, Bewegung, Rückzug). Daher sollten Räume und Ausstattung multifunktional sein und in variabel anpassbaren Zonen gedacht werden. Eine leicht zu erfassende Raumorientierung – gerade für die jungen Schülerinnen und Schüler – ist unterstützend.			
Organisation	Modulare Angebote <ul style="list-style-type: none"> Morgenmodul Mittagsmodul Nachmittagsmodul 1 (13.30 – 15 h / 16 h) Nachmittagsmodul 2 (15 h / 16 h – 18 h) 	<ul style="list-style-type: none"> Verbindliche Tagesschulzeit (z. B. 8 – 16 h an festgelegten Wochentagen) zusätzlich individuell buchbare Module wie Morgenmodul oder Nachmittagsmodul 2 (16 – 18 h) 	<ul style="list-style-type: none"> Verbindliche Tagesschulzeit (z. B. 7.30 – 18 h) Option der flexiblen Ankunftszeit (bis 8 h) und Austrittszeit (ab 16 h) Zeiten sind nach Bedarf anzupassen. Verbindlich an allen Wochentagen 	
	Angebot Ferienbetreuung			
Übergänge	Übergänge zwischen Familie, Schule und Betreuung	Übergang zwischen Familie und Tagesschule		
Rhythmisierung / Zeitstrukturierung	Die Abfolge der verschiedenen modularen Angebote und des Unterrichts wird beachtet.	Die Binnenübergänge zwischen Unterricht und Betreuung sind auf die Schülerinnen und Schüler angepasst (z. B. Alter, Bedürfnisse) zu gestalten, sodass eine sinnvoll rhythmisierte Abfolge von Unterricht und ausserunterrichtlichen Angeboten stattfindet. Die Abfolge der verschiedenen Formen von Angeboten wird beachtet.		
Angebote	<ul style="list-style-type: none"> Hausaufgaben / Individuelle Lernzeit Zeit zur freien Gestaltung freiwillige Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> Hausaufgaben / Individuelle Lernzeit (auch als freiwilliges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler möglich) Zeit zur freien Gestaltung freiwillige Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> Hausaufgaben / Individuelle Lernzeit Zeit zur freien Gestaltung freiwillige und verpflichtende Angebote 	
Mahlzeit	<ul style="list-style-type: none"> gleichzeitige Mahlzeit gemeinsame oder offene Mahlzeit 	<ul style="list-style-type: none"> gleichzeitige oder gestaffelte Mahlzeit feste gemeinsame oder offene Mahlzeit altershomogene (evtl. in der Klasse) oder altersheterogene Mahlzeit 		

⁹ vgl. dazu die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 22).

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstruktur sTS	Ungebundene Tagesschule uTS	Gebundene Tagesschule gTS	Ergänzungen
Schülerinnen und Schüler	Der Tagesablauf des Kindes bzw. der / des Jugendlichen gestaltet sich zwischen Familie, Schule und Betreuungseinrichtung.	Der Tagesablauf des Kindes bzw. der / des Jugendlichen gestaltet sich zwischen Familie und Tagesschule.		
Bezugspersonen Kinder / Jugendliche	Die Schülerinnen und Schüler befinden sich in wechselnden Gruppenzusammensetzungen und -grössen.	Die Schülerinnen und Schüler befinden sich in wechselnden Gruppenzusammensetzungen und -grössen, wobei eine Konstanz dieser Zusammensetzungen konzeptionell gewährleistet ist.	Die Schülerinnen und Schüler befinden sich konzeptionell gewährleistet in der immer gleichen Gruppenzusammensetzung und -grösse.	
Bezugspersonen Erwachsene	Die Schülerinnen und Schüler haben im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf wechselnde erwachsene Bezugspersonen.	Die Schülerinnen und Schüler haben im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf wechselnde erwachsene Bezugspersonen. In Tagesschulen sollte die Zuweisung der Bezugspersonen konzeptionell verankert sein.		
Regeln	Es gelten die Regeln der Betreuungseinrichtung.	Es gelten in der gesamten Schule die gleichen Grundregeln evtl. mit wenigen Zusatzregeln für die Bereiche Unterricht und Betreuung.		
Partizipation	Es gelten die Partizipationsmöglichkeiten der Betreuungseinrichtung.	Es gilt für die gesamte Tagesschule eine Grundkonzeption der Partizipation der Schülerinnen und Schüler (s. Konzept). Der Schülerinnen- und Schülerrat wird gemeinsam mit Erwachsenen-Vertretungen aus Unterricht und Betreuung geführt. Auch die Klassenräte können die Betreuungspersonen einbeziehen.		
Feedback zur Qualität	Schüler:innen geben Qualitätsfeedback auf individueller Ebene.			
Zusammenarbeit mit Eltern	Betreuung und Schule sind jeweils unabhängig mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt.	Die Leitung der Tagesschule ist Ansprechpartnerin für Erziehungsberechtigte. Auf der individuellen Ebene sind Klassen-LP und zuständige BP die Ansprechpersonen für die Erziehungsberechtigten.		
Feedback zur Qualität	Eltern geben Qualitätsfeedback auf individueller Ebene.			
Finanzierung ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss für alle Familien ein zugängliches Angebot von guter Qualität zur Verfügung stehen. • Es dürfen keine Abhalteeffekte (z.B. Betreuungskosten übersteigen den Zugewinn durch Erwerbstätigkeit) entstehen. • Finanzierung wird durch die Elternbeiträge, Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden und allenfalls Dritten (z.B. Wirtschaft) gewährleistet. • Die Form der Subvention ist frei wählbar. Subventionsmechanismen können einerseits direkt (Objektfinanzierung wie Pauschalen) oder indirekt (Subjektfinanzierung wie Beteiligung an den Elternbeiträgen), andererseits leistungsgebunden oder leistungsungebunden oder eine Mischform sein. 			

¹⁰ vgl. dazu die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 23ff.).

Gesetzliche Grundlagen

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung obliegt der primären Zuständigkeit der Kantone. Der Bund tritt nur subsidiär auf und regelt die wichtigsten Grundvoraussetzungen in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Zudem finanziert der Bund im Rahmen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) befristete Impulsprogramme¹¹.

Bundesebene	Bundesverfassung (BV)	§ 116, Abs. 1	Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
		§ 110, Abs. 1, a	Der Bund kann Vorschriften erlassen über: a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
		§ 8, Abs. 3	Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
		§ 41, Abs. 1 (Sozialziele)	Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat; b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält; c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden; d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können; e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können; f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können; g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.
		§ 67	Förderung von Kindern und Jugendlichen ¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. ² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausser schulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen. ²
	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)	§ 1	¹ Die Aufnahme von Minderjährigen ⁹ ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.
	§ 15 Abs. 1, b	Die Bewilligung darf nur erteilt werden: b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;	
Bundesgesetz über Finanzhilfen für	§ 1 Abs. 1	Mit diesem Gesetz will der Bund erreichen, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind.	

¹¹ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 9).

	familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)		
Kantonale Ebene	Ergänzend zur PAVO bestehen in den Kantonen kantonsspezifische Rechtsgrundlagen und Qualitätsempfehlungen ¹² zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ¹³ .		
	HarmoS-Konkordat ¹⁴	§ 11, Abs. 2	Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

¹² In 24 Kantonen stehen entsprechende Vorgaben auf kantonaler Ebenen zur Verfügung, zwei Kantone (Aargau und Luzern) haben die Regulierung an die Gemeinden delegiert (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 11).

¹³ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 10).

¹⁴ Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (14. Juni 2007).

Literatur

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule. HarmoS-Konkordat. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. 14. Juni.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. 2022. EMPFEHLUNGEN ZUR QUALITÄT UND FINANZIERUNG DER FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG.

Procap Schweiz, Hrsg. 2021. Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen: Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz. Unter Mitarbeit von A. Fischer, M. Häfliger und A. Pestalozzi.